

LVWVG



LANDESVERWALTUNGSGERICHT TIROL

Tätigkeitsbericht

für das Jahr 2016

———— **Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016** ————

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat in ihrer Sitzung vom 7. März 2017 gemäß § 9 Abs 2 lit c Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz – TLVwGG, LGBl Nr 148/2012 zuletzt geändert durch LGBl Nr 80/2016, den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen im Jahr 2016 beschlossen.

Der Präsident des
Landesverwaltungsgerichts Tirol:

Dr. Christoph Purtscher

Inhaltsverzeichnis

I. Bericht über die Tätigkeit

| | | |
|-------|--|--------|
| 1 | Organisation | - 1 - |
| 1.1 | Gesetzliche Grundlagen | - 1 - |
| 1.2 | Zuständigkeiten | - 2 - |
| 1.2.1 | Obligatorische Zuständigkeit für Beschwerden | - 2 - |
| 1.2.2 | Fakultative Zuständigkeit für Beschwerden | - 2 - |
| 1.3 | Spruchkörper..... | - 3 - |
| 1.4 | Personelle Situation | - 3 - |
| 1.5 | Sitz und Ausstattung | - 4 - |
| 1.6 | Geschäftsverteilung | - 4 - |
| 1.7 | Vollversammlung | - 5 - |
| 1.8 | Evidenz..... | - 5 - |
| 1.9 | Präsidentenkonferenz | - 6 - |
| 1.10 | Internationale Beziehungen | - 7 - |
| 2 | Aktenanfall und Erledigungen | - 7 - |
| 2.1 | Zählweise der Rechtssachen | - 7 - |
| 2.2 | Anfall von Rechtssachen..... | - 7 - |
| 2.3 | Erledigung von Rechtssachen..... | - 18 - |
| 2.3.1 | Administrativverfahren | - 18 - |
| 2.3.2 | Strafverfahren | - 19 - |
| 2.3.3 | Sonstiges | - 19 - |

II. Bilanz und Erfahrungsbericht

| | | |
|-------|--|--------|
| 1 | Verfahren | - 20 - |
| 1.1 | Anfall von Rechtssachen..... | - 20 - |
| 1.2 | Erledigung von Rechtssachen..... | - 21 - |
| 1.3 | Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher | - 21 - |
| 1.4 | Höchstgerichtliche Verfahren | - 22 - |
| 1.4.1 | Beschwerden und Revisionen..... | - 22 - |
| 1.4.2 | Normprüfungsverfahren | - 24 - |
| 1.4.3 | Kompetenzkonflikte | - 25 - |
| 1.4.4 | Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union | - 28 - |
| 2 | Sonstiges..... | - 29 - |
| 2.1 | Bilanz in Bauverfahren | - 29 - |
| 2.2 | Bilanz in Agrarverfahren..... | - 30 - |

I. Bericht über die Tätigkeit

1 Organisation

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Mit 1. Jänner 2014 wurden in Österreich unterhalb der Ebene des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofs Verwaltungsgerichte erster Instanz eingeführt. Nach dem Modell „9 + 2“ wurden auf Bundesebene ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht sowie in jedem Land ein Landesverwaltungsgericht eingerichtet.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit finden sich im Abschnitt A des siebenten Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl Nr 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 106/2016.

Nach Art 129 B-VG besteht für jedes Land ein Verwaltungsgericht des Landes. Dieses wurde für Tirol durch die Novelle LGBl Nr 147/2012 zur Tiroler Landesordnung 1989 auf Ebene der Landesverfassung eingerichtet - Tiroler Landesordnung 1989, LGBl Nr 61/1988 zuletzt geändert durch LGBl Nr 61/2015.

Nähere Regelungen über die Organisation des Landesverwaltungsgerichts einschließlich der erforderlichen dienstrechtlichen Sonderregelungen für die Landesverwaltungsrichter¹ werden durch einfaches Gesetz getroffen - Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz (TLVwGG), LGBl Nr 148/2012 zuletzt geändert durch LGBl Nr 80/2016.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte, ausgenommen des Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen, ist im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 24/2017, einheitlich geregelt. Subsidiär anwendbar sind (eingeschränkt) das AVG, das VStG, die BAO, das AgrVG, das DVG sowie sinngemäß jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

¹ Soweit in diesem Tätigkeitsbericht für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden; vgl auch Art 14 der Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichts Tirol und Art 81 Tiroler Landesordnung 1989, LGBl Nr 61/1988 zuletzt geändert durch LGBl Nr 61/2015.

1.2 Zuständigkeiten

1.2.1 Obligatorische Zuständigkeit für Beschwerden

Art 131 Abs 1 B-VG normiert eine Generalklausel zugunsten der Verwaltungsgerichte der Länder. Die Landesverwaltungsgerichte sind somit für Bescheid-, Maßnahmen- und Säumnisbeschwerden zuständig, die weder in die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts noch in jene des Bundesverwaltungsgerichts fallen; somit insbesondere für Angelegenheiten der Landesverwaltung gemäß Art 15 Abs 1 B-VG, der mittelbaren Bundesverwaltung und der Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungsbereich.

Gemäß Art 131 Abs 3 B-VG erkennt das Bundesfinanzgericht über Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt – sofern nicht eine Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts gegeben ist – gemäß Art 131 Abs 2 B-VG über Bescheid-, Maßnahmen-, Säumnis- und Weisungsbeschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Durch einfaches Materiengesetz kann der Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte verändert werden. Dabei kann der Bundesgesetzgeber Kompetenzverschiebungen sowohl von den Verwaltungsgerichten des Bundes auf jene der Länder als auch von den Landesverwaltungsgerichten auf die Verwaltungsgerichte des Bundes vornehmen (Art 131 Abs 4 B-VG). Der Landesgesetzgeber kann demgegenüber lediglich Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte auf die Verwaltungsgerichte des Bundes übertragen (Art 131 Abs 5 B-VG).

1.2.2 Fakultative Zuständigkeit für Beschwerden²

Für die – fakultativ vom Gesetzgeber vorgesehenen – Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (Art 130 Abs 2 Z 2 B-VG) ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig, soweit diese Angelegenheiten gemäß Art 14b Abs 2 Z 1 B-VG in Vollziehung Bundessache sind; im Wesentlichen kommt es darauf an, ob es sich um öffentliche Aufträge des Bundes oder eines diesem

² vgl *Lechner-Hartlieb/Sembacher/Urban*, Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform – Zuständigkeiten von A bis Z (2013) S 4f mwN.

zugeordneten oder nahestehenden Rechtsträgers handelt. Die Landesverwaltungsgerichte sind im Umkehrschluss für Beschwerden über das Verhalten eines Auftraggebers iSd Art 14b Abs 2 Z 2 B-VG zuständig, dh in Fällen öffentlicher Aufträge eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines diesen nahestehenden Rechtsträgers.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden in dienstrechtlichen Streitigkeiten öffentlich Bediensteter (Art 130 Abs 2 Z 3 B-VG), die ebenfalls gesetzlich begründet werden kann, kommt dem Bundesverwaltungsgericht zu, sofern es sich um öffentlich Bedienstete des Bundes handelt. Besteht das Dienstverhältnis hingegen zu einem Land oder einer Gemeinde, ist für die – ebenfalls gesetzlich eröffnete – Beschwerde das Landesverwaltungsgericht zuständig. Abweichungen von dieser Zuständigkeitsverteilung sind nach Maßgabe des Art 131 Abs 4 und 5 B-VG möglich.

Der Bundes- oder Landesgesetzgeber kann die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze eröffnen (Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG). Die Zuständigkeit zur Entscheidung darüber richtet sich gemäß Art 131 Abs 6 B-VG nach den Bestimmungen des Art 131 Abs 1 bis 4 B-VG. Die Zuständigkeit folgt somit jener zur Entscheidung über Beschwerden nach Art 130 Abs 1 B-VG (akzessorische Zuständigkeit). Kommt die Erhebung einer Beschwerde nach Art 130 Abs 1 B-VG in einer Angelegenheit – insbesondere mangels Beschwerdegegenstand – nicht in Betracht, besteht aufgrund der Generalklausel des Art 131 Abs 1 iVm Abs 6 B-VG eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder.

1.3 Spruchkörper

Das Landesverwaltungsgericht Tirol entscheidet entsprechend der bundesverfassungsgesetzlichen Vorgabe in der Regel durch Einzelrichter. In einigen wenigen Angelegenheiten ist eine Entscheidung durch Senate (bestehend aus drei Verwaltungsrichtern) vorgesehen, so beispielsweise in Angelegenheiten des Vergaberechts. Senatsentscheidungen mit Laienbeteiligung (ein Verwaltungsrichter, zwei Laienrichter) sind in verschiedenen Disziplinar- und Dienstrechtsverfahren vorgesehen.

1.4 Personelle Situation

Das Landesverwaltungsgericht bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 34 weiteren Landesverwaltungsrichtern, wobei sechs Richterinnen und ein Richter teilzeitbeschäftigt waren; eine Richterin befand sich in Karenz. Bedingt dadurch und bedingt durch die gesetzlich vorgesehene Entlastung des Präsidenten und des Vizepräsidenten von richterlichen Aufgaben zugunsten von Angelegenheiten der Justizverwaltung standen dem Landesver-

waltungsgericht auf das Berichtsjahr gerechnet im judiziellen Bereich 31 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) zur Verfügung.

Mit Jahresende waren in der Geschäftsstelle insgesamt 20 Personen tätig, davon acht Personen in Teilzeit. Für die Evidenzstelle standen zwei juristische Mitarbeiterinnen, eine davon in Teilzeit, sowie eine weitere Mitarbeiterin zur Verfügung. Schließlich waren beim Landesverwaltungsgericht während des gesamten Berichtsjahres bis zu fünf Juristen als Praktikanten beschäftigt.

Damit ergibt sich ein Personalstand von insgesamt 64 Personen. Das Verhältnis des richterlichen Personals zum nichtrichterlichen Personal beträgt 1:0,8. Bereits daraus wird ersichtlich, dass sowohl Geschäftsstelle als auch Evidenzstelle sehr schlanke Personalstrukturen aufweisen.

1.5 Sitz und Ausstattung

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Innsbruck. Dort ist das Landesverwaltungsgericht im Amtsgebäude in der Michael-Gaismair-Straße 1 untergebracht. Das Landesverwaltungsgericht verfügt über einen eigenen – von den Büroräumlichkeiten getrennten – Verhandlungstrakt mit insgesamt fünf Verhandlungssälen sowie einem Informationsbüro, das gleichzeitig als Posteinlaufstelle und Amtskassa Verwendung findet. Insgesamt stehen ausreichend Räumlichkeiten zur Verfügung.

Das Landesverwaltungsgericht verfügt über eine eigene Bibliothek mit einem Bücherbestand von aktuell 1.685 Stück. Dieser Bücherbestand wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Auch die EDV-technische Ausstattung ist ausreichend.

1.6 Geschäftsverteilung

Das Landesverwaltungsgericht hat im Voraus, für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr eine Geschäftsverteilung zu beschließen. In dieser Geschäftsverteilung sind die Geschäfte (die anfallenden Rechtssachen) auf die Einzelrichter und Senate nach feststehenden Gesichtspunkten zu verteilen. Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Senate und Einzelrichter Bedacht zu nehmen. Auch die Bildung der Senate erfolgt in der Geschäftsverteilung (vgl § 18 TLVwGG).

Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss hat am 10. Dezember 2015 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2016 und am 6. Juni 2016 eine Änderung beschlossen.

1.7 Vollversammlung

Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Landesverwaltungsrichter bilden die Vollversammlung (vgl § 9 TLVwGG). Am 1. März 2016, am 12. und 18. April 2016 sowie am 5. Juli 2016 fanden jeweils Vollversammlungen statt. Dabei wurden ua der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2015 beschlossen und die weiteren Mitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses neu bestellt (vgl § 10 Abs 1 TLVwGG).

1.8 Evidenz

Nach § 21 TLVwGG ist beim Landesverwaltungsgericht eine Evidenzstelle einzurichten (Abs 1). Der Evidenzstelle obliegt die vollständige und übersichtliche, allen Landesverwaltungsrichtern zugängliche Dokumentation der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind jedenfalls zu veröffentlichen (Abs 4).

Sämtliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts werden in der Evidenzstelle einheitlich beschlagwortet, allenfalls um Rechtssätze ergänzt und in die Evidenz-Datenbank eingetragen. Das Landesverwaltungsgericht verwendet dafür das Aktenverwaltungsprogramm „ELAK“. Diese interne Dokumentation steht allen Landesverwaltungsrichtern zur Verfügung.

Nach Erfassung der Entscheidungen in dieser internen Dokumentation werden jene Erkenntnisse und Beschlüsse, die veröffentlicht werden, anonymisiert und samt Rechtssätzen in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) eingepflegt. Grundsätzlich werden alle Entscheidungen – mit Ausnahme der sogenannten „Massenverfahren“ – im RIS veröffentlicht. Als „Massenverfahren“ definiert sind beispielsweise die gesamten Verwaltungsstrafverfahren im Bereich des Verkehrsrechts. Von diesen Verfahren werden nur Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung veröffentlicht. Alle übrigen Entscheidungen, insbesondere wenn es um den Vollzug von landesrechtlichen Materien geht, werden vollständig im RIS veröffentlicht. Darüber hinaus werden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung auch auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts – www.lvwg-tirol.gv.at – veröffentlicht.

Mit Stichtag 31. Dezember 2016 waren 4240 Entscheidungen und Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichts Tirol im RIS veröffentlicht. Im Berichtsjahr wurden 968 Entscheidungen sowie 159 Rechtssätze im RIS erfasst. Diese im Vergleich zu den ergangenen Erledigungen niedrige Zahl ergibt sich daraus, dass Entscheidungen in diversen Materien nicht anonymisiert bzw veröffentlicht werden. Im Bereich der sogenannten Massenverfahren (zB KFG, StVO) liegt bereits umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vor, sodass die Veröffentlichung dieser Entscheidungen für den Rechtsuchenden keinen wirklichen Mehrwert bedeutet, weshalb aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die Veröffentlichung dieser Entscheidungen verzichtet wird.

1.9 Präsidentenkonferenz

Im Berichtsjahr fanden unter dem Vorsitz von Tirol Konferenzen der Präsidenten und Vizepräsidenten der neun Landesverwaltungsgerichte und der beiden Bundesverwaltungsgerichte statt.

Diese Konferenzen dienen vor allem dem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Im Frühjahr fand eine Konferenz in Wien und im Herbst eine Konferenz in Vill/Innsbruck statt. Neben dem Erfahrungsaustausch wurden organisatorische Belange und fachliche Fragen beraten.

Als sehr zweckmäßig hat sich auch die regelmäßige Teilnahme des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes an diesen Konferenzen erwiesen. Dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass Revisionen und Fristsetzungsanträge bei den Verwaltungsgerichten einzubringen und die damit zusammenhängende Aktenvorlage an den Verwaltungsgerichtshof auf diese Weise effizient organisiert und gestaltet werden konnte.

Darüber hinaus wurde im Berichtsjahr eine gemeinsame Stellungnahme der Präsidentin und der Präsidenten aller Landesverwaltungsgerichte zum „Gesamtändernden Abänderungsantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden“ abgegeben. Schließlich wurde auch noch eine gemeinsame Stellungnahme der Präsidentinnen und der Präsidenten der Verwaltungsgerichte zur „Weiterentwicklung des Verfahrensrechtes der Verwaltungsgerichte“ verfasst.

Die in der Präsidentenkonferenz eingerichtete Arbeitsgruppe „Aus- und Fortbildung“ hat gemeinsam mit dem Fachbereich Öffentliches Recht der Johannes Kepler Universität Linz und dessen Kooperationspartner, der Wirtschaftsuniversität Wien, wiederum ein attraktives Ausbildungsprogramm (Weiterbildung und Wissensaktualisierung) für Verwaltungsrichter erarbeitet. Dieses Programm greift die in der praktischen richterlichen Tätigkeit auftretenden Fragestellungen und Herausforderungen auf und ermöglicht unter Einbindung von renommierten Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis eine vertiefte Auseinandersetzung. Dabei werden neben juristischen Themen auch andere Aspekte der richterlichen Tätigkeit – wie etwa Verhandlungsführung und Befragungstechniken – zum Gegenstand von Veranstaltungen gemacht.

Die Abhaltung dieser jährlichen Präsidentenkonferenzen, das Verfassen gemeinsamer Stellungnahmen und die Tätigkeiten in den einzelnen Arbeitsgruppen (Aus- und Fortbildung, Verfahrensrecht und Außenauftritte der Verwaltungsgerichte) haben sich sehr bewährt; eine Fortsetzung und gegebenenfalls eine Vertiefung dieser Arbeiten sollte jedenfalls erfolgen.

1.10 Internationale Beziehungen

Das Landesverwaltungsgericht Tirol pflegt im Rahmen des „European Judicial Training Network“ (EJTN) internationale Beziehungen zu anderen Verwaltungsgerichten der EU. So waren im Berichtsjahr eine Richterin aus Spanien/Barcelona und eine Richterin aus Deutschland/München für eine Woche am Landesverwaltungsgericht Tirol. Zwei Richter des Landesverwaltungsgerichts Tirol wurden nach Deutschland/Nordrhein-Westfalen (Köln/Münster/Düsseldorf) an die dortigen Verwaltungs- und Obergerichtsverwaltungen eingeladen.

Ziel dieser Projekte ist es, den Verwaltungsrichtern einen Einblick in die jeweiligen nationalen – und zum Teil sehr unterschiedlichen – Rechtssysteme zu gewähren.

2 Aktenanfall und Erledigungen

2.1 Zählweise der Rechtssachen

Bei der Zählweise der Rechtssachen bestehen zwischen den einzelnen Verwaltungsgerichten mitunter deutliche Unterschiede. Für das Landesverwaltungsgericht Tirol ist dazu Folgendes festzuhalten:

Wird eine Person in einem Straferkenntnis wegen mehrerer Übertretungen bestraft und wird gegen alle oder mehrere Bestrafungen Beschwerde erhoben, erfolgt die Zählung als eine Rechtssache. Dies gilt selbst bei Übertretungen nach verschiedenen Gesetzen.

In Administrativverfahren liegt überdies auch dann nur eine Rechtssache vor, wenn gegen denselben Bescheid mehrere Parteien – uU auch mit unterschiedlichen Interessen – Beschwerde erheben.

In Vergabekontrollverfahren werden das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung und das anschließende Nachprüfungsverfahren ebenfalls nur als eine Rechtssache gezählt.

Verfahren vor den Höchstgerichten sowie Ersatzentscheidungen im Fall einer Behebung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts durch das Höchstgericht werden nicht als eigenständige Rechtssachen gezählt und somit auch nicht als neu angefallene Rechtssachen ausgewiesen.

2.2 Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 2.880 Rechtssachen neu angefallen. Es handelt sich dabei um 1.195 Rechtssachen in Administrativangelegenheiten – davon

24 Rechtssachen betreffend die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerden) – sowie 1.685 Rechts-sachen in Verwaltungsstrafangelegenheiten.

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Verwaltungsstrafverfahren stellen sich wie folgt dar:

Anzahl Rechtsmaterie

| | |
|-----|---|
| 497 | Kraftfahrgesetz |
| 316 | Straßenverkehrsordnung |
| 106 | Bundesstraßen-Mautgesetz |
| 57 | Alkoholdelikte nach der Straßenverkehrsordnung und dem Führerscheingesetz |
| 54 | Tiroler Parkabgabegesetz |
| 44 | Führerscheingesetz |
| 42 | Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz |
| 42 | Glücksspielgesetz |
| 35 | Landes-Polizeigesetz |
| 34 | Gewerbeordnung 1994 |
| 27 | Tiroler Bauordnung 2011 |
| 24 | Tiroler Naturschutzgesetz 2005 |
| 20 | Immissionsschutzgesetz-Luft |
| 19 | Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz |
| 17 | Allgemeines Sozialversicherungsgesetz |
| 16 | Wasserrechtsgesetz 1959 |

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren stellen sich wie folgt dar:

Anzahl Rechtsmaterie

| | |
|-----|--|
| 307 | Tiroler Bauordnung 2011 |
| 162 | Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 |
| 78 | Führerscheingesetz |
| 76 | Tiroler Mindestsicherungsgesetz |
| 73 | Gewerbeordnung 1994 |
| 38 | Bundesabgabenordnung |
| 38 | Wasserrechtsgesetz |
| 37 | Tiroler Naturschutzgesetz 2005 |

Anknüpfend an die Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol und die dort vorgesehene Einteilung ergibt sich folgendes Bild:

Gruppe Anlagenrecht - Gewerbe

- Bäderhygienegesetz - BHygG
- Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 - EG-K 2013
- Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 (ausgenommen Berufsrecht)
- Produktsicherheitsgesetz 2004 - PSG 2004
- Rohrleitungsgesetz
- Strahlenschutzgesetz - StrSchG
- Tabakgesetz
- Tiroler Campinggesetz 2001

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| <u>Akten insgesamt</u> | <u>56</u> |
| davon Rechtssachen nach der GewO 1994 | 52 |
| davon Betriebsanlagenverfahren | 35 |

Gruppe Berufsrecht

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG
- Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG
- Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG
- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1997 – AIVG
- Arbeitsruhegesetz - ARG
- Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG
- Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG
- Arbeitszeitgesetz - AZG
- Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG
- Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz - BUAG
- Berufsausbildungsgesetz - BAG
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 - GelverkG
- Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 (ausschließlich Berufsrecht)
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG
- Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 - KJBG
- Notariatsordnung - NO
- Rechtsanwaltsordnung - RAO
- Tierärztegesetz

- Tierärztekammergesetz - TÄKamG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG
- Wirtschaftstreuhandberufsgesetz - WTBG
- Zivildienstgesetz 1986 - ZDG
- Ziviltechnikergesetz 1993 - ZTG
- Ziviltechnikerkammergesetz 1993 - ZTKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Tiroler Bergsportführergesetz -TBSFG
- Tiroler Schischulgesetz 1995

| | |
|---------------------------------------|------------|
| <u>Akten insgesamt</u> | <u>275</u> |
| davon Rechtssachen nach der GewO 1994 | 56 |

Gruppe Vergaberecht

- Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2006

| | |
|------------------------|-----------|
| <u>Akten insgesamt</u> | <u>14</u> |
|------------------------|-----------|

Gruppe Abgaben-/Steuerrecht

- Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008
- Grundsteuergesetz 1955 - GrStG 1955
- Kommunalsteuergesetz 1993 - KommStG 1993
- Rundfunkgebührengesetz – RGG
- Tiroler Abfallgebührengesetz
- Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003
- Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- Tiroler Hundesteuergesetz
- Tiroler Jagdabgabengesetz
- Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabengesetz
- Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005 (ausschl Verfahren nach § 19)
- Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausgenommen Einräumung und Aufhebung von Benützungrechten)
- Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982
- Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 - TVAG 2011
- Tiroler Waldordnung 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 10)

| | |
|------------------------|-----------|
| <u>Akten insgesamt</u> | <u>80</u> |
|------------------------|-----------|

Gruppe Naturschutzrecht

- Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG
- Forstgesetz 1975
- Immissionsschutzgesetz-Luft - IG-L
- Luftreinhaltegesetz
- Umweltinformationsgesetz - UIG
- Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 19)
- Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 - TUIG 2005
- Tiroler Waldordnung 2005

| | |
|---|-----------|
| <u>Akten insgesamt</u> | <u>92</u> |
| davon Rechtssachen nach dem TNSchG 2005 | 50 |
| Rechtssachen nach dem IG-L | 20 |

Gruppe Anlagenrecht - Umwelt

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002
- Altlastensanierungsgesetz
- Bundes-Umwelthaftungsgesetz - B-UHG
- Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996
- Emissionszertifikatgesetz 2011 - EZG 2011
- Mineralrohstoffgesetz - MinroG
- Umweltmanagementgesetz - UMG
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000
- Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959
- Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- Tiroler Katastrophenmanagementgesetz
- Tiroler Umwelthaftungsgesetz - T-UHG

| | |
|--------------------------------------|------------|
| <u>Akten insgesamt</u> | <u>100</u> |
| davon Rechtssachen nach dem WRG 1959 | 55 |
| Rechtssachen nach dem AWG 2002 | 25 |

Gruppe Agrarrecht

- Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 - GSLG 1970
- Wald- und Weideservitutengesetz
- Tiroler Almschutzgesetz
- Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 - TFLG 1996
- Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969

Akten insgesamt 180
 davon Rechtssachen nach dem TFLG 1996 174

Gruppe Bau- und Raumordnungsrecht

- Denkmalschutzgesetz - DMSG
- Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012
- Tiroler Bauordnung 2011 - TBO 2011
- Tiroler Bauproduktegesetz - TBG
- Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998
- Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 - TGHKG 2013
- Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 - TiKG 2000
- Tiroler Kostenbeitragsverordnung 2012
- Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011
- Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 - SOG 2003

Akten insgesamt 348
 davon Rechtssachen nach der TBO 2011 328

Gruppe Landwirtschaftsrecht

- Biozidproduktegesetz - BiozidprodukteG
- Fleischuntersuchungsverordnung 2006 - FIUVO
- Futtermittelgesetz 1999 - FMG 1999
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG
- Marktordnungsgesetz 2007 - MOG
- Pflanzenschutzgesetz 2011
- Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- Tierarzneimittelkontrollgesetz - TAKG
- Tiergesundheitsgesetz - TGG
- Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 - TKZVO 2009
- Tiermaterialiengesetz - TMG
- Tierschutzgesetz - TSchG
- Tierseuchengesetz - TSG
- Tiertransportgesetz 2007 - TTG 2007

- Vermarktungsnormengesetz - VNG
- Weingesetz 2009
- Landarbeitsordnung 2000 - LAO 2000
- Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz
- Tiroler Fischereigesetz 2002
- Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
- Tiroler Jagdgesetz 2004 - TJG 2004
- Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
- Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001
- Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- Tiroler Tierzuchtgesetz 2008 - TTZG 2008

| | |
|--------------------------------------|-----------|
| <u>Akten insgesamt</u> | <u>94</u> |
| davon Rechtssachen nach dem TJG 2004 | 39 |
| Rechtssachen nach dem LMSVG | 19 |
| Rechtssachen nach dem TSchG | 20 |

Gruppe Grundverkehrsrecht

- Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- Tiroler Höfegesetz

| | |
|------------------------|-----------|
| <u>Akten insgesamt</u> | <u>20</u> |
|------------------------|-----------|

Gruppe Sicherheitsrecht

- Bankwesengesetz - BWG
- Börsegesetz 1989 - BörseG
- Datenschutzgesetz 2000 -DSG
- Eingetragene Partnerschaft - Gesetz - EPG
- Glücksspielgesetz - GSpG
- Meldegesetz 1991 - MeldeG
- Namensänderungsgesetz - NÄG
- Personenstandsgesetz 2013 - PStG 2013
- Preisauszeichnungsgesetz - PrAG
- Preistransparenzgesetz
- Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz
- Tiroler Datenschutzgesetz 2014 - TDSG 2014
- Tiroler Jugendschutzgesetz 1994
- Tiroler Katastrophenmanagementgesetz

| | |
|----------------------------------|-----------|
| <u>Akten insgesamt</u> | <u>57</u> |
| davon Rechtssachen nach dem GSpG | 44 |

Gruppe Sicherheitspolizeigesetz

- AIDS-Gesetz 1993
- Geschlechtskrankheitengesetz
- Grenzkontrollgesetz - GrekoG
- Pyrotechnikgesetz 2010 - PyroTG 2010
- Sicherheitspolizeigesetz - SPG
- Sprengmittelgesetz 2010 - SprG
- Strafregistergesetz 1968
- Vereinsgesetz 2002 - VerG
- Waffengesetz 1996 - WaffG
- Landes-Polizeigesetz
- Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 - TVG

Akten insgesamt 95
 davon Rechtssachen nach dem Landes-Polizeigesetz 42

Gruppe Beschwerderecht - Maßnahmen - Aufsicht

- Alle Beschwerden gemäß §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz
- Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO
- Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994
- Versammlungsgesetz 1953

Akten insgesamt 24

Gruppe Fremdenrecht

- Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG
- Passgesetz 1992
- Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - StbG

Akten insgesamt 51

Gruppe Gesundheitsrecht

- Apothekengesetz
- Arzneimittelgesetz - AMG
- Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 - AWEG 2010
- Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998 (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste - MTD-Gesetz
- Epidemiegesetz 1950
- Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz - GESG
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG
- Hebammengesetz - HebG
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG
- Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz - KAKuG
- Medizinische Assistenzberufe-Gesetz - MABG
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz - MMHmG
- Psychotherapiegesetz
- Rezeptpflichtgesetz
- Sanitätengesetz - SanG
- Tuberkulosegesetz
- Zahnärztegesetz - ZÄG
- Gemeindesanitätsdienstgesetz
- Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004
- Tiroler Krankenanstalten-Gesetz - Tir KAG
- Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz - TSBBG

Akten insgesamt 17

Gruppe Sozialrecht

- Bundespflegegeldgesetz - BPGG
- Tiroler Grundversorgungsgesetz
- Tiroler Heimgesetz 2005
- Tiroler Mindestsicherungsgesetz - TMSG
- Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- Tiroler Rehabilitationsgesetz

Akten insgesamt 85

davon Rechtssachen nach dem TMSG 77

Gruppe Schul-/Bildungsrecht

- Bundes-Personalvertretungsgesetz
- Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 - HSG 2014
- Schulpflichtgesetz 1985
- Schülerbeihilfengesetz 1983
- Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
- Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- Tiroler land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
- Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- Tiroler Musikschulgesetz
- Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

Akten insgesamt 3

Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht

- Apothekerkammergesetz 2001
- Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998 (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Patentanwaltsgesetz
- Tierärztekammergesetz - TäKamG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Zahnärztekammergesetz - ZÄKG
- Ziviltechnikerammergesetz 1993 - ZTKG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 - BLKUFG
- Gemeindebeamtengesetz 1970
- Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 - GKUFG 1998
- Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 - G-GIBG 2005
- Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970
- Landesbeamtengesetz 1998
- Landesbedienstetengesetz - LBedG
- Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 - L-GIBG 2005
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984
- Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 - TLDHG 2014

Akten insgesamt 19

Gruppe Anlagenrecht - Verkehr

- Bundesstraßengesetz 1971 - BStG 1971
- Eisenbahngesetz 1957 - EisbG 1957
- Kraftfahrlniengesetz - KflG
- Straßentunnel-Sicherheitsgesetz - STSG

- Seilbahngesetz 2003 - SeilbG 2003
- Tiroler Starkstromwegegesetz 1969
- Tiroler Straßengesetz
- Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Einräumung und Aufhebung von Benützungsrchten)

Akten insgesamt 16

Gruppe Verkehrsrecht - Spezial

Administrativverfahren:

- Führerscheingesetz - FSG
- Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967
- Luftfahrtgesetz - LFG
- Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 - LSG 2011
- Schifffahrtsgesetz - SchFG

Verwaltungsstrafverfahren:

- Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG
- Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs 3 Z 4 FSG
- Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes
- Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes

Akten insgesamt 183
 davon Führerscheinentzüge 59

Gruppe Gefahrgutrecht - Straße

- ADR - Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- Containersicherheitsgesetz - CSG
- Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG

Akten insgesamt 19

Gruppe Allgemeine Rechtssachen

- Alle sonstigen Rechtssachen

Akten insgesamt 1.052

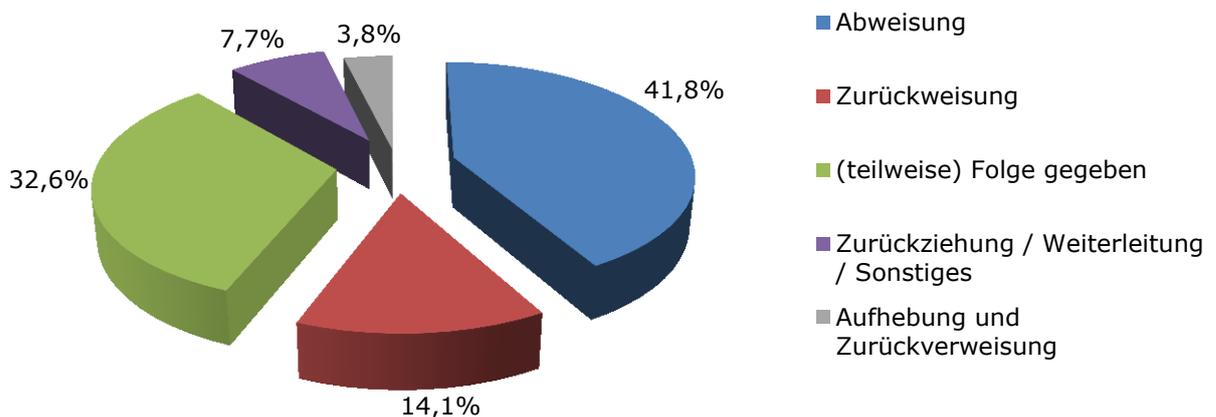
2.3 Erledigung von Rechtssachen

Im Berichtsjahr wurden 2.815 Rechtssachen bearbeitet. 1.696 Rechtssachen betreffend Verwaltungsstrafverfahren und 1.077 Rechtssachen betreffend Administrativverfahren wurden mit Erkenntnis oder Beschluss erledigt. In 42 Angelegenheiten erfolgte eine Weiterleitung der Beschwerde oder eine sonstige Erledigung.

Von den Erledigungen entfielen fünf auf Akten aus dem Jahr 2012 und früher, sechs auf Akten aus dem Jahr 2013, 100 Erledigungen auf Akten aus dem Jahr 2014, 1.049 Erledigungen auf Akten aus dem Jahr 2015 sowie 1.655 Erledigungen auf Akten aus dem Jahr 2016.

2.3.1 Administrativverfahren

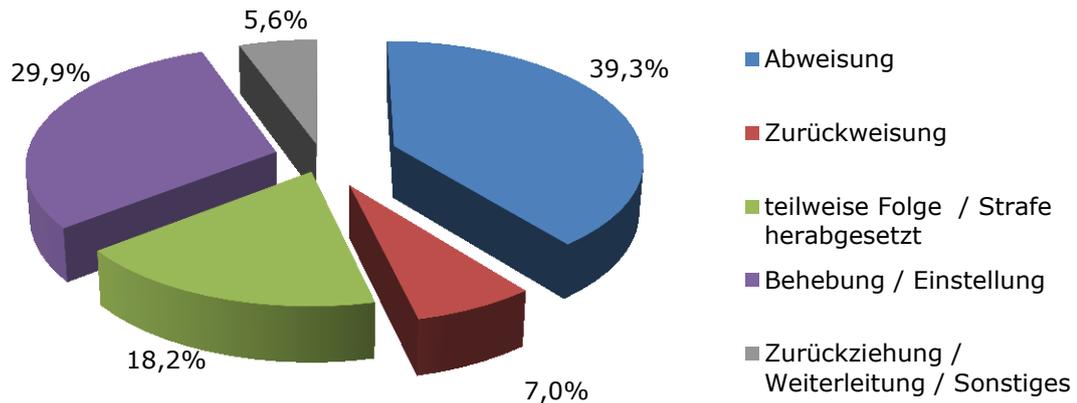
In Administrativverfahren wurde in 609 Fällen (41,8%) die Beschwerde abgewiesen, in 476 Fällen (32,6%) wurde der Beschwerde (teilweise) Folge gegeben. In 205 Fällen (14,1%) wurde die Beschwerde zurückgewiesen, in 112 Fällen (7,7%) wurde die Beschwerde zurückgezogen, weitergeleitet oder ist durch das Landesverwaltungsgericht eine sonstige Erledigung erfolgt. Festzuhalten ist, dass in lediglich 56 Fällen (3,8%) eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides erfolgt ist.³



³ Die Differenz zur Zahl der oa Erledigungen ergibt sich daraus, dass bei Vorliegen mehrerer Spruchpunkte diese einzeln erfasst wurden, was in manchen Fällen zu einer mehrfachen Zählung der einzelnen Akten führte.

2.3.2 Strafverfahren

In Strafverfahren wurde in 935 Fällen (39,3%) die Beschwerde abgewiesen, in 712 Fällen (29,9%) die angefochtene Entscheidung behoben bzw das Verfahren eingestellt, in 434 Fällen (18,2%) der Beschwerde teilweise Folge gegeben bzw die Strafe herabgesetzt und in 167 Fällen (7,0%) die Beschwerde zurückgewiesen. In 134 Fällen (5,6%) wurde die Beschwerde zurückgezogen, nicht behandelt oder ist eine sonstige Erledigung erfolgt.⁴



2.3.3 Sonstiges

In 39 Fällen wurde ausgesprochen, dass die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist und in 2.664 Fällen, dass gemäß § 25a Abs 1 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig ist (Möglichkeit der Erhebung einer außerordentlichen Revision). In 76 Fällen war die Revision gemäß § 25a Abs 4 VwGG unzulässig (Revision wegen Verletzung in Rechten gänzlich ausgeschlossen).

In 1.247 Verfahren (somit in 44,3% aller Fälle) wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Die Anzahl der fortgesetzten Verhandlungen betrug 135.

Eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer lag in 1.148 der Verfahren (40,8%) vor.

Im Berichtsjahr wurden 14 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gestellt. Davon wurden 10 Anträge zurückgewiesen und 4 Anträge abgewiesen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol betrug im Berichtsjahr 5 Monate; im Bereich der Administrativverfahren lag die durchschnittliche Verfahrensdauer unter diesem Wert.⁵

⁴ Vgl FN 3.

⁵ Vgl Punkt II/2.

II. Bilanz – Erfahrungsbericht

1 Verfahren

1.1 Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind 2.880 Akten neu angefallen, um 402 Akten weniger wie im Vorjahr; damit ist der Aktenanfall im Vergleich zum Jahr 2015 um 12% zurückgegangen. In der Gruppe Allgemeine Rechtssachen hat sich der Anfall von 1.235 Akten um 183 auf 1.052 Akten reduziert.

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Verwaltungsstrafverfahren liegen weiterhin bei den Rechtssachen aus dem Verkehrsbereich.

Im Jahr 2015 sind 1.133 Rechtssachen wegen Übertretungen des Kraftfahrzeuggesetzes, der Straßenverkehrsordnung und des Bundesstraßen-Mautgesetzes angefallen. Im Berichtsjahr war in diesen Materien ein Rückgang um 214 Rechtssachen auf 919 Rechtssachen zu verzeichnen. Ein starker Rückgang ist auch im Bereich der Verwaltungsstrafverfahren nach dem Glücksspielgesetz erfolgt.

| <u>Verkehrsrecht</u> | 2015 | 2016 |
|--------------------------|--------------|------------|
| Kraftfahrzeuggesetz | 581 | 497 |
| Straßenverkehrsordnung | 386 | 316 |
| Bundesstraßen-Mautgesetz | 166 | 106 |
| zusammen | <u>1.133</u> | <u>919</u> |

| <u>Weitere Materien</u> | 2015 | 2016 |
|--|------|------|
| Alkoholdelikte nach der StVO und dem FSG | 69 | 57 |
| Glücksspielgesetz | 147 | 42 |
| Landes-Polizeigesetz | 76 | 35 |
| Tiroler Bauordnung 2011 | 27 | 27 |
| Tiroler Naturschutzgesetz 2005 | 23 | 24 |
| Immissionsschutzgesetz-Luft | 29 | 20 |

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren sind im Bereich der Bauverfahren zu finden.

Im Jahr 2015 sind 269 Bausachen angefallen. Im Berichtsjahr ist die Zahl auf 307 angestiegen. Ein deutlicher Anstieg war im Bereich des Tiroler Flurverfassungsgesetzes 1996 zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Agrarverfahren von 66 auf 162 gestiegen. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass am Ende des Berichtsjahres 97 (vergleichbare)

Beschwerdeakten zur Entscheidung vorgelegt wurden. In diesen Verfahren hat die Agrarbehörde bei ihr gestellte Anträge von Agrargemeinschaften und deren Mitgliedern, die jeweilige Gemeinde schuldig zu erkennen, ihnen eine Entschädigung (in der Höhe von insgesamt mehreren 100 Millionen Euro) zu leisten, wegen Unzuständigkeit als unzulässig zurückgewiesen.⁶

| | 2015 | 2016 |
|--|------|------|
| Tiroler Bauordnung 2011 | 269 | 307 |
| Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 | 66 | 162 |
| Führerscheingesetz | 119 | 78 |
| Tiroler Mindestsicherungsgesetz | 71 | 76 |
| Gewerbeordnung 1994 | 92 | 73 |
| Wasserrechtsgesetz 1959 | 45 | 38 |
| Tiroler Naturschutzgesetz 2005 | 46 | 37 |

1.2 Erledigung von Rechtssachen

Im Jahr 2015 wurden 2.965 Akten durch Beschluss oder Erkenntnis erledigt; im Jahr 2016 waren es 2.773 Akten. Die Erledigungsrate ist damit im Berichtsjahr geringfügig gesunken. Das ist darauf zurückzuführen, dass sich eine Landesverwaltungsrichterin in Karenz befand und sowohl eine Landesverwaltungsrichterin als auch ein Landesverwaltungsrichter über einen längeren Zeitraum krankheitsbedingt ausgefallen sind.

Die Anzahl der unerledigten Fälle betrug am Ende des Berichtsjahres 1.618. Am 31.12.2015 waren demgegenüber 1.553 Verfahren offen.

1.3 Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher

Bei 565 mündlichen Verhandlungen vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol war die Anwesenheit von Zeugen erforderlich. Insgesamt sind im Berichtsjahr 1.098 Personen als Zeugen vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol erschienen. An 126 Zeugen wurden Zeugengebühren in der Gesamthöhe von EUR 4.562,16 ausbezahlt. Dabei wurden in 16 Fällen Zeugengebühren in der Höhe von insgesamt EUR 1.400,80 durch die zuständige „Kostenbeamtin“ schriftlich bekannt gegeben.

⁶ Vgl Punkt II/2/2.2.

Zudem war in 327 Verfahren (11,6%) die Beiziehung von Sachverständigen notwendig. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 423 Sachverständige beigezogen.

In sechs Fällen wurden nichtamtliche Sachverständige herangezogen, wobei Sachverständigengebühren in Höhe von EUR 6.004,40 zur Auszahlung gebracht wurden. In weiteren acht Fällen wurden nichtamtliche Sachverständige herangezogen, wobei Gebühren in der Höhe von EUR 6.790,50 zur Auszahlung gebracht, diese jedoch dem Landesverwaltungsgericht Tirol wieder refundiert wurden.

In 29 Fällen wurden Dolmetscher beigezogen, wobei Dolmetschergebühren in der Höhe von insgesamt EUR 2.276,95 zur Auszahlung gebracht wurden.

1.4 Höchstgerichtliche Verfahren

1.4.1 Beschwerden und Revisionen

Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol wurden im Jahr 2015 insgesamt 166 außerordentliche Revisionen und 27 ordentliche Revisionen (6,5% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren) an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Im Jahr 2016 waren es insgesamt 151 außerordentliche und 29 ordentliche Revisionen (6,4% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren).

Von den belangten Behörden (Art 133 Abs 6 Z 2 B-VG) wurden im Berichtsjahr acht Revisionen erhoben, davon

Anzahl Behörde

- 4 Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Innsbruck
Tiroler Mindestsicherungsgesetz
Kraftfahrgesetz
Tiroler Parkabgabegesetz
- 1 Landespolizeidirektion Tirol
Waffengesetz
- 1 Landeshauptmann
Wasserrechtsgesetz
- 1 Bezirkshauptmannschaft Landeck
Tiroler Campinggesetz
- 1 Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel
Tiroler Mindestsicherungsgesetz

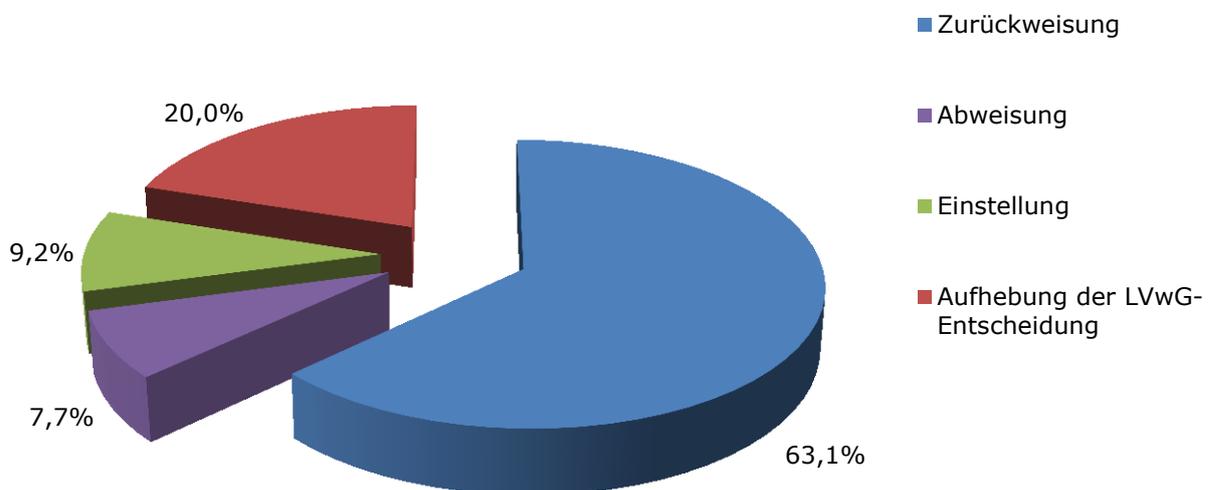
Schließlich wurden im Berichtsjahr insgesamt zwei Amtsrevisionen (Art 133 Abs 6 Z 3 B-VG) erhoben, davon

Anzahl Minister

- 1 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Wasserrechtsgesetz
- 1 Bundesminister für Inneres
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Der Verwaltungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 130 Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol. In 82 Fällen (63,1%) hat er die Revision zurückgewiesen, wobei in drei Fällen die Revision teilweise zurückgewiesen wurde. In 10 Fällen (7,7%) hat er die Revision als unbegründet abgewiesen und in 12 Fällen (9,2%) wurde das Verfahren eingestellt. 26 Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol (20,0%) wurden vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben.

Insgesamt wurden acht Anträge auf Verfahrenshilfe beim Verwaltungsgerichtshof gestellt, wobei einer bewilligt und die restlichen abgewiesen wurden.



Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 86 Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol, wobei in allen Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt wurde. In 77 Fällen wurde die Rechtssache dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

Die zwei gestellten Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe hat der Verfassungsgerichtshof abgewiesen.

1.4.2 Normprüfungsverfahren

Im Berichtsjahr hat das Landesverwaltungsgericht einen Normprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof gerichtet.

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag vom 21. Juni 2016 beehrte das Landesverwaltungsgericht mit näherer Begründung „die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grins vom 20. Dezember 2004, wonach folgende Regelung verfügt wird: *'Der Gemeinderat beschließt mit 12 dafür Stimmen bei 1 Stimmenthaltung, dass Bauten, die lt TBO an die Grundgrenze zu Gemeindestraßen gebaut werden können, einen Abstand von 1 m zur Gemeindestraße aufweisen müssen'*“ als gesetzwidrig aufzuheben.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 24. November 2016, V 39/2016, diese Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grins, beschlossen am 20. Dezember 2004, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 22. Dezember 2004 bis 10. Jänner 2005, als gesetzwidrig aufgehoben.

Dazu hält der Verfassungsgerichtshof fest, dass entsprechend der Auffassung des Landesverwaltungsgerichts keine die Voraussetzungen des Art 18 Abs 2 B-VG erfüllende gesetzliche Grundlage für die Erlassung der angefochtenen Verordnung besteht:

Gemäß § 5 TBO 2011 wird der Abstand baulicher Anlagen von Verkehrsflächen grundsätzlich durch die in einem Bebauungsplan festgelegten Baufluchtlinien bestimmt. In Bezug auf Bauplätze, für die – wie im gegenständlichen Fall – kein Bebauungsplan besteht, ist § 5 Abs 4 TBO 2011 maßgebend. Diesem zufolge müssen bauliche Anlagen so weit von Verkehrsflächen entfernt sein, dass weder das Orts- und Straßenbild noch die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden. In diesem Sinn bietet § 5 TBO 2011 keine Grundlage für eine pauschale Festlegung des Abstandes, den bauliche Anlagen zu Verkehrsflächen einhalten müssen.

Die angefochtene Verordnung kann nicht als textliche Festlegung im örtlichen Raumordnungskonzept (§ 31 Abs 6 TROG 2001) qualifiziert werden.

Auch § 20 TBO 2011 stellt keine geeignete Grundlage für die gegenständliche Verordnung dar. Diese Vorschrift ermächtigt die Gemeinde, in taxativ genannten

Fällen örtliche Bauvorschriften durch Verordnung zu erlassen. Regelungszweck des § 20 TBO 2011 ist der Schutz des Orts- und Straßenbildes bzw das Interesse an einer das Orts- und Straßenbild prägenden geordneten baulichen Entwicklung. Im Rahmen der taxativen Aufzählung erlaubt § 20 TBO 2011 nur Vorgaben hinsichtlich Art, Größe und Gestaltung baulicher Anlagen sowie Bodenversiegelungen bzw Bepflanzungen, lässt jedoch keinen Raum für etwaige Abstandsregelungen.

1.4.3 Kompetenzkonflikte

Im Berichtsjahr hat der Verfassungsgerichtshof über einen bejahenden Kompetenzkonflikt entschieden, den das Landesverwaltungsgericht iSd § 43 Abs 1 und 3 VfGG angezeigt hat.

Der Kompetenzkonflikt ist dadurch entstanden, dass ein ordentliches Gericht (Bezirksgericht Reutte) und ein Verwaltungsgericht (Landesverwaltungsgericht Tirol) die Entscheidung derselben Sache – einen Besitzstörungsstreit über ein agrargemeinschaftliches Grundstück – in Anspruch genommen haben.

Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Verfahren zur Entscheidung des Kompetenzkonfliktes zwischen

- a) dem mit der Besitzstörungsklage vom 9. April 2015 (nach Aufhebung des erstinstanzlichen Zurückweisungsbeschlusses mit Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 7. August 2015 erneut) befassten Bezirksgericht Reutte und
- b) dem mit der Beschwerde gegen den in derselben Sache gestellten Antrag abweisenden Bescheid der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde befassten Landesverwaltungsgericht Tirol

mit Erkenntnis vom 29. Februar 2016, K I 4/2015-13, ausgesprochen, dass zur Entscheidung über die Besitzstörungsklage das Landesverwaltungsgericht Tirol zuständig ist und den entgegenstehenden Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck aufgehoben.

Der Verfassungsgerichtshof hat begründend ausgeführt, dass er in ständiger Rechtsprechung – in Übereinstimmung mit der Judikatur des OGH und jener des VwGH – den Standpunkt eingenommen hat, dass die in § 72 Abs 5 lit a TFLG 1996 normierte Zuständigkeit der Agrarbehörde für Streitigkeiten über Eigentum und Besitz in Bezug auf in das Zusammenlegungsverfahren einbezogene Grundstücke umfassend ist und durch die sich aus § 72 Abs 4 leg cit scheinbar ergebenden Ausnahmen nicht eingeschränkt wird. Es handelt sich um eine Sondervorschrift, die über die Bestimmungen des vorangegangenen Absatzes nach der Absicht des Gesetzgebers hinausgeht.

Unter Zugrundelegung des Verständnisses von § 72 Abs 5 lit a TFLG 1996 als ein eigenständiger Zuständigkeitstatbestand folgt im vorliegenden Fall, dass diese

Zuständigkeit der Agrarbehörde für Streitigkeiten über Eigentum und Besitz in keiner Weise eingeschränkt wird, sofern die Grundstücke nur überhaupt in ein Zusammenlegungsverfahren einbezogen sind; für die Anwendung von § 72 Abs 7 lit b leg cit bleibt diesfalls kein Raum.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Streitigkeit über Besitz an in ein Zusammenlegungsverfahren einbezogenen Grundstücken handelt, ist gemäß § 72 Abs 5 lit a TFLG 1996 das Landesverwaltungsgericht Tirol für die Entscheidung über die Beschwerde gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde zuständig.

Im Berichtsjahr hat der Verfassungsgerichtshof auch noch über einen verneinenden Kompetenzkonflikt entschieden, der von einer an der Sache beteiligten Partei dem Verfassungsgerichtshof angezeigt wurde.

Gegen die Durchführung der Hausdurchsuchung auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses erhoben mehrere Organe einer GmbH sowohl Beschwerde an das Oberlandesgericht Innsbruck als auch eine Maßnahmenbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol. In diesen Beschwerden machten sie eine Verletzung in Rechten wegen Durchsuchung ihrer Objekte geltend. Begründend führten sie aus, dass die Durchsuchung der Produktionsstätte in der B-Straße 20 nicht vom gerichtlichen Hausdurchsuchungsbeschluss gedeckt gewesen sei und die Beamten des Landeskriminalamts Tirol der Durchsuchung ohne rechtliche Grundlage Mitarbeiter der Privatanklägerin beigezogen hätten, die private Fotoaufnahmen angefertigt hätten.

Das Oberlandesgericht Innsbruck gab der Beschwerde mit Beschluss vom 22. Mai 2015 nicht Folge. Die Bewilligung der Hausdurchsuchung erachtete es für rechtmäßig. Soweit sich die Beschwerde gegen die Durchführung der Hausdurchsuchung durch Beamte des Landeskriminalamts Tirol wendete, verneinte es ein Beschwerderecht iSd § 106 Abs 1 StPO [idF BGBl I 195/2013]. Dieser Einspruch stünde lediglich im Ermittlungsverfahren zur Verfügung, um die Verletzung in Rechten durch Akte der Kriminalpolizei zu bekämpfen. Mit Einbringen der Privatanklage beginnt das Hauptverfahren, womit ein Einspruch nach § 106 StPO [idF BGBl I 195/2013] dem Betroffenen nicht zur Verfügung stehe.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol gab der Maßnahmenbeschwerde zunächst statt und sprach aus, dass die Beschwerdeführer durch die Hausdurchsuchung in ihren Rechten verletzt worden seien, weil an der Durchsuchung Privatpersonen teilgenommen hätten und Räumlichkeiten durchsucht worden seien, die von der gerichtlichen Bewilligung nicht gedeckt gewesen seien.

Diese Entscheidung hob der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 19. Jänner 2016, Ra 2015/01/0133-6 und Ra 2015/01/0136-7, nach Erhebung einer Amtsrevision auf. Begründend führte er aus, dass seit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 30. Juni 2015, G233/2014 ua [VfSlg 19.991/2015], für die Abgrenzung der Maßnahmenbeschwerde vom Rechtsschutz nach § 106 Abs 1 StPO entscheidend sei, nach welcher Rechtsgrundlage die Sicherheitsbehörden bzw deren Exekutivorgane eingeschritten seien und damit strafprozessuale oder sicherheits- bzw verwaltungspolizeiliche Befugnisse ausgeübt hätten. Im vorliegenden Fall sei es für alle von der Amtshandlung Betroffenen eindeutig erkennbar gewesen, dass es sich um ein Einschreiten der Exekutivorgane im Dienste der Strafjustiz gehandelt habe und somit seitens der Beamten der Kriminalpolizei strafprozessuale Befugnisse ausgeübt worden seien. Damit sei für die Bekämpfung dieser Handlungen der Rechtsschutz des § 106 Abs 1 StPO zur Verfügung gestanden, der als spezieller Rechtsschutz der Maßnahmenbeschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG vorgehe. Das Verwaltungsgericht sei daher zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit dieser Handlungen nicht zuständig. Die Maßnahmenbeschwerde wäre zurückzuweisen gewesen.

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsansicht wies das Landesverwaltungsgericht Tirol mit Beschluss vom 17. Mai 2016, LVwG-2015/23/0622-17, die Maßnahmenbeschwerde wegen Unzuständigkeit zurück.

Die daraufhin erhobene Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 13. September 2016, Ro 2016/01/0009-3, zurückgewiesen.

Vor diesem Hintergrund wurde nunmehr begehrt, der Verfassungsgerichtshof möge den entstandenen verneinenden Kompetenzkonflikt zwischen dem Landesverwaltungsgericht Tirol und dem Oberlandesgericht Innsbruck entscheiden.

Mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2016, K I 5/2016-13, hat der Verfassungsgerichtshof die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Tirol zur Entscheidung über die Beschwerde gegen die Durchsuchung der Räumlichkeiten durch Beamte des Landeskriminalamtes Tirol bejaht. Der diesem Erkenntnis entgegenstehende Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 17. Mai 2016, LVwG-2015/23/0622-17, und das diesem Beschluss zugrunde liegende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 19. Jänner 2016, Ra 2015/01/0133-6 und Ra 2015/01/0136-7, soweit damit das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 11. Mai 2015, LVwG-2015/23/0622-9, wegen Rechtswidrigkeit in Folge Unzuständigkeit aufgehoben wurde, wurde aufgehoben.

Der Verfassungsgerichtshof hat dazu zusammengefasst ausgeführt wie folgt:

Das Oberlandesgericht Innsbruck hat seine Zuständigkeit zu Recht verneint. Strafverfahren auf Grund einer Privatanklage sind seit 01.01.2008 ausschließlich als Hauptverfahren zu führen. Demgemäß findet ein Ermittlungsverfahren im Sinne des zweiten Teiles der Strafprozessordnung nicht statt (§ 71 Abs 1 letzter Halbsatz StPO). Damit scheidet in der hier vorliegenden Konstellation eine Anwendung des § 106 StPO von vornherein aus.

Wie das Landesverwaltungsgericht Tirol in seiner ursprünglichen, in der Folge vom Verwaltungsgerichtshof aufgehobenen Entscheidung zu Recht angenommen hat, sind die hier in Rede stehenden behördlichen Akte, soweit sie in Durchführung richterlicher Anordnungen gesetzt worden sind, funktionell der Gerichtsbarkeit zuzurechnen; bei offenkundiger Überschreitung der richterlichen Anordnung liegt hingegen insoweit ein der Verwaltungsbehörde zuzurechnendes Organhandeln vor, das nach Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG als Maßnahmenbeschwerde vor dem zuständigen Verwaltungsgericht in Beschwerde gezogen werden kann.

Da im strafprozessualen Hauptverfahren § 106 StPO nicht zur Anwendung kommt und im Hauptverfahren auch keine vergleichbare Bestimmung besteht (auch § 87 Abs 1 StPO eröffnet eine Beschwerdemöglichkeit nur gegen „gerichtliche Beschlüsse“ und nicht gegen diese Ermächtigung übersteigendes, exzessives behördliches Handeln), steht gegen "exzessives Handeln" der Kriminalpolizei bei Erhebungen im Hauptverfahren, die in der gerichtlichen Bewilligung behauptetermaßen eindeutig keine Deckung finden, der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht nach Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG offen.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol ist daher zuständig, über die Beschwerde der Antragstellerinnen, soweit sie sich gegen Akte der einschreitenden Polizeiorgane richtet, durch die im Zuge einer gerichtlich angeordneten Hausdurchsuchung die Ermächtigung durch den Gerichtsbeschluss behauptetermaßen eindeutig überschritten wurde, in der Sache zu entscheiden. Es hätte daher über die Beschwerde der Antragstellerinnen eine Sachentscheidung treffen müssen.

1.4.4 Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union

Im Berichtsjahr hat das Landesverwaltungsgericht Tirol dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) keine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt.

2 Sonstiges

2.1 Bilanz in Bauverfahren

Tirol hat sowohl für die Landeshauptstadt Innsbruck als auch für die übrigen Gemeinden des Landes von der durch Art 118 Abs 4 B-VG vorgesehenen Möglichkeit, den Instanzenzug in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde auszuschließen, Gebrauch gemacht. Tirol ist als einziges Bundesland besonders konsequent vorgegangen und der Landesgesetzgeber hat mit Wirksamkeit 01. Jänner 2014 beispielsweise die Überprüfung von Baubescheiden allein dem Landesverwaltungsgericht überantwortet.⁷

Maßgebend für den Ausschluss des Instanzenzuges waren ua verwaltungsökonomische Überlegungen; insbesondere hat sich der Landesgesetzgeber eine Verfahrensbeschleunigung sowie eine Entlastung der Gemeinden von der Durchführung von Berufungsverfahren erwartet.

Verfahrensstatistische Daten 2014 bis 2016:

| Administrativverfahren nach der Tiroler Bauordnung 2011 | | | | |
|--|-------------|-------------|-------------|---------------|
| | 2014 | 2015 | 2016 | gesamt |
| Beschwerdeakten (davon Stadt Innsbruck) | 334 (66) | 269 (50) | 307 (74) | 910 (190) |
| erledigt | 195 | 281 | 283 | 759 |
| - in der Sache | 192 | 276 | 263 | 731 |
| - zurückverwiesen | 3 | 5 | 20 | 28 |
| Verfahrendauer in Monaten (durchschnittlich) | | | | 4,5 |
| Beschwerden VfGH (alle abgelehnt) | 9 | 7 | 16 | 32 |
| Revisionen an VwGH | 22 | 27 | 27 | 76 |
| Erledigungen durch VwGH | 6 | 22 | 24 | 52 |
| - zurück- bzw abgewiesen | 5 | 19 | 20 | 44 |
| - Behebungen | 1 | 3 | 4 | 8 |

⁷ Vgl Eisenberger/Brenneis/Bayer, Neue Verfahrensabläufe im Baurecht, Zweiter Teil – Die Mutigen, bbl 2014, 183 (184f).

Bei näherer Betrachtung dieser verfahrensstatistischen Daten der letzten drei Jahre zeigt sich zunächst, dass das Landesverwaltungsgericht im Bereich der Bauverfahren eine sehr hohe Erledigungszahl aufweisen kann; zum Jahresende 2016 waren von den 910 seit dem 1. Jänner 2014 erhobenen Beschwerden 759 erledigt, das sind knapp 84%. Bei kurzer Verfahrensdauer (im Schnitt nur 4,5 Monate) wurde überwiegend in der Sache entschieden (96 %) und ist daher die Zurückverweisungsquote (4%) sehr gering. Ebenfalls äußerst gering ist die Anfechtungsquote (Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde lediglich in 10% der vom Landesverwaltungsgericht entschiedenen Fälle erhoben). Hervorzuheben ist schließlich auch der geringe Anfechtungserfolg bei den Höchstgerichten. Soweit der Verwaltungsgerichtshof über die erhobenen Revisionen bereits entschieden hat, ist nämlich in rund 85% der Fälle eine Zurück- bzw Abweisung erfolgt, dh nur 15% der Revisionen waren erfolgreich. Die an den Verfassungsgerichtshof gegen Entscheidungen in Bausachen gerichteten Beschwerden waren bislang in überhaupt keinem einzigen Fall erfolgreich.

Die angeführten Daten belegen im Ergebnis, dass der Ausschluss des gemeindeinternen Instanzenzuges – vor allem im Vergleich zum vormaligen zweistufigen Instanzenzug auf Gemeindeebene mit nachgeschalteten, lediglich kassatorischen Vorstellungsverfahren – zu einer deutlichen Reduktion der Verfahrensdauer in Bauverfahren geführt hat. In der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle wurde vom Landesverwaltungsgericht in der Sache entschieden; dies bei kurzer Verfahrensdauer. Die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts haben in weiterer Folge dann auch Bestand.⁸ Dass Praktiker aus den Gemeinden zudem von einer „sehr hohen Qualität der landesverwaltungsgerichtlichen Entscheidungen“ sprechen, sei der Vollständigkeit halber erwähnt.⁹

2.2 Bilanz in Agrarverfahren

Es darf in Erinnerung gerufen werden, dass die Verwaltungsgerichte Beschwerdeinstanz in allen Verwaltungsangelegenheiten und an die Stelle der vormaligen Berufungsbehörden getreten sind. Mit der Schaffung der Verwaltungsgerichte wurden aber auch eine Vielzahl von (zweit)instanzlichen Sonderbehörden aufgelöst; so beispielsweise im Bereich des Agrarrechtes der Landesagrarsenat und der Oberste Agrarsenat, beides sog Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. Im Bereich des Agrarrechtes wurde der Instanzenzug (Agrarbehörde – Landesagrarsenat – und uU Oberster Agrarsenat) gestrafft; an die Stelle der Entscheidungen vormaliger Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag sind Einzelrichterentscheidungen getreten.

⁸ Vgl dazu *Eberhard/Ranacher/Weinhandl*, Rsp-Bericht, ZfV 2016/4-505ff.

⁹ *Bernhard Scharmer*, Verwaltungsgerichtsbarkeit – Erfahrungen und Praxisberichte der Marktgemeinde Telfs, in *Bußjäger/Sonntag* (Hrsg), Verwaltungsgerichtsbarkeit: Erfahrungen und Praxisberichte in Tirol (2016) 5.

Verfahrensstatistische Daten 2014 bis 2016:

| Administrativverfahren nach dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996) | | | | |
|---|-------------|-------------|-------------------|---------------|
| | 2014 | 2015 | 2016 | gesamt |
| Beschwerdeakten | 184 | 66 | 162 ¹⁰ | 412 |
| erledigt | 125 | 70 | 85 | 280 |
| - in der Sache | 125 | 70 | 85 | 280 |
| - zurückverwiesen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Verfahrensdauer in Monaten (durchschnittlich) | | | | 4,5 |
| Beschwerden VfGH (alle abgelehnt) | 18 | 5 | 4 | 27 |
| Revisionen an VwGH | 15 | 40 | 18 | 73 |
| Erledigungen durch VwGH | 3 | 49 | 5 | 57 |
| - zurück- bzw abgewiesen/abgelehnt | 2 | 47 | 5 | 54 |
| - teilweise Abänderung | 0 | 2 | 0 | 2 |
| - eingestellt | 1 | 0 | 0 | 1 |

Die verfahrensstatistischen Daten der letzten drei Jahre im Bereich der Agrarverfahren belegen eine ausgesprochen hohe Erledigungszahl; unter Mitberücksichtigung der erwähnten 97 Beschwerdefälle wurden von den 412 seit dem 1. Jänner 2014 angefallenen Beschwerdeakten 377 einer Erledigung zugeführt; das sind knapp 92%. Wiederum bei kurzer Verfahrensdauer (im Schnitt nur 4,5 Monate) wurde ausschließlich in der Sache entschieden (100 %). Die Anfechtungsquote ist höher als im Bereich der Bauverfahren (Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde in 26% der vom Landesverwaltungsgericht entschiedenen Fälle erhoben); allerdings muss der Anfechtungserfolg bei den

¹⁰ In dieser Zahl sind 97 Fälle enthalten, in denen die Agrarbehörde bei ihr gestellte Anträge von Agrargemeinschaften und deren Mitgliedern, die jeweilige Gemeinde schuldig zu erkennen, ihnen eine Entschädigung (in der Höhe von insgesamt mehreren 100 Millionen Euro) zu leisten, im September 2016 wegen Unzuständigkeit als unzulässig zurückgewiesen hat. Mit 23.02.2017 wurden sämtliche Beschwerden gegen diese Entscheidungen als unbegründet abgewiesen.

Höchstgerichten als ausgesprochen gering bezeichnet werden. Soweit der Verwaltungsgerichtshof über die erhobenen Revisionen bereits entschieden hat, war diesen lediglich in zwei Fällen teilweise und auch nur insoweit ein Erfolg beschieden, als der Verwaltungsgerichtshof eine Abänderung der von der Behörde von Amts wegen in Kraft gesetzten Satzungen vorgenommen hat. Damit wurden im Ergebnis sämtliche Gemeindegutsfeststellungen vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt. Die an den Verfassungsgerichtshof gegen Entscheidungen in Agrarverfahren nach dem TFLG 1996 gerichteten Beschwerden waren bislang in keinem einzigen Fall erfolgreich.

Insgesamt lässt sich somit festhalten, dass die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit – und damit verbunden die Straffung des vormals uU dreistufigen Instanzenzuges – zu einer deutlichen Reduktion der Verfahrensdauer in Agrarverfahren nach dem TFLG 1996 geführt hat. Das Landesverwaltungsgericht hat rasch und in allen Fällen in der Sache entschieden. Diese Entscheidungen haben in weiterer Folge auch Bestand. Als vorteilhaft hat sich schließlich erwiesen, dass der Landesgesetzgeber im Agrarbereich keine Entscheidungen durch Senate mit Laienbeteiligung vorgesehen, sondern vielmehr die Entscheidungen Einzelrichtern überantwortet hat.¹¹

¹¹ Vgl auch *Bernhard Walser*, Verwaltungsgerichtsbarkeit – Erfahrungen und Praxisberichte aus dem Amt der Landesregierung, in *Bußjäger/Sonntag* (Hrsg), Verwaltungsgerichtsbarkeit: Erfahrungen und Praxisberichte in Tirol (2016) 13ff.